

**S a t z u n g v o m
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung
der Brandverhütungsschau in der Stadt Haan vom 14.12.2016**

Aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015, der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in ihren z. Zt geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am .folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Haan vom 14.12.2016 erhält folgende Fassung:

G e b ü h r e n s ä t z e

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Haan vom 14.12.2016 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Viertelstunde pauschal	18,80 €
zzgl. Fahrtkosten je Objektbesichtigung, pauschal	3,50 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene Viertelstunde pauschal	18,80 €
---------------------------------------	---------

3. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

3.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene Viertelstunde	25,95 €
---	---------

3.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Viertelstunde	25,95 €
--	---------

3.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Viertelstunde	25,95 €
---	---------

3.4 Fahrtkosten je Objektbesichtigung, pauschal	3,50 €
---	--------

4. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffern 1 und 3.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.